

# Partnerschaftsverein Münster-York e.V.

## REISEANMELDUNG

PARTNERREISE NACH YORK & YORKSHIRE:  
„Brexit? Keep calm and carry on!“

**VOM 15. BIS 22. Juli 2018**

Hiermit melde ich die nachstehend aufgeführten Personen für die o.g. Reise an:

NAME:	NAME:
VORNAME:	VORNAME:
GEBURTSDATUM:	GEBURTSDATUM:
STRASSE:	STRASSE:
PLZ/WOHNORT:	PLZ/WOHNORT:
TEL. PRIVAT:	TEL. PRIVAT:
TEL. MOBIL:	TEL. MOBIL:
E-Mail:	E-Mail:

Die Reisebeschreibung und die Reisebedingungen sind mir bekannt und werden Bestandteil des Reisevertrages. Der Reisepreis beträgt **1050,- EUR p. Person**. Die Anzahlung von **250,- EUR** p. Person habe ich auf das Vereinskonto bei der VOLKSBANK MÜNSTER überwiesen. (IBAN: DE31 4016 0050 0005 2521 00 / BIC: GENODEM1MSC) Der restliche Reisepreis wird ab dem 30.5.2018 fällig und per Lastschrift eingezogen.

Der Reisevertrag kommt zustande, sobald mir eine Buchungsbestätigung vorliegt.

Ich wünsche: ein Doppelzimmer (mit Herrn/Frau \_\_\_\_\_)  
eine Reiserücktrittsversicherung (Aufpreis 30 Euro) **ja / nein**

### SEPA-Lastschrift-Mandat

Bitte buchen Sie den Reisepreis abzgl. Anzahlung bei Fälligkeit von meinem Konto ab:

DE

IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 22 Stellen)

BIC

**Gläubiger-Identifikationsnummer: DE63ZZZ00000331060**

**Mandatsreferenz: Yorkreise**

Ort, Datum

Unterschrift

Buchung und weitere Informationen:

Bernhard Brämswig, Untietheide 23, 48163 Münster • Tel. 0251 71 73 78

# REISEBEDINGUNGEN DES PARTNERSCHAFTSVEREINS MÜNSTER - YORK E.V.

## ABSCHLUSS DES REISEVERTRAGES

Mit Ihrer Anmeldung erkennen Sie unsere Reisebedingungen an und bieten den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an, den wir Ihnen in schriftlicher Form bestätigen. Die Anmeldung erfolgt durch Sie auch für die anderen genannten Teilnehmer.

## BEZAHLUNG

Die Aushändigung von Reiseunterlagen erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung des Reisepreises. Geht der Reisepreis nicht fristgemäß ein, ist der Veranstalter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

## LEISTUNGEN

Für den Umfang der vertraglichen Leistungen gelten allein die Leistungsbeschreibungen des bestätigten Programms. Nebenabreden bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung durch den Veranstalter.

## LEISTUNGS- UND PREISÄNDERUNGEN

Sofern dies möglich ist und die Abweichungen nicht lediglich geringfügig sind, verpflichtet sich der Veranstalter, über Leistungsänderungen unverzüglich zu informieren. Abweichungen vom Reisevertrag sind dann gestattet, wenn sie notwendig werden, nicht zu einem Mangel führen, nicht vom Veranstalter verschuldet wurden, nicht erheblich sind und wenn sie den Gesamtinhalt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Bei Preisänderungen von mehr als 5% des Reisepreises ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt, der unverzüglich schriftlich erfolgen muss.

## RÜCKTRITT DURCH DEN VERANSTALTER

Der Veranstalter kann bis 6 Wochen vor Reisebeginn vom abgeschlossenen Vertrag zurücktreten, wenn die Kosten zur Durchführung der Reise die wirtschaftliche Obergrenze überschreiten. Dieses Rücktrittsrecht steht dem Veranstalter aber nur dann zu, wenn er die Gründe nicht zu vertreten hat, die Umstände nachgewiesen werden, die zu dem Rücktritt führen und dem Kunden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet wird. Kann der Kunde das Ersatzangebot nicht akzeptieren, werden bereits geleistete Zahlungen unverzüglich zurückerstattet. Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

## NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNGEN

Werden gebuchte Reiseleistungen nicht oder teilweise nicht in Anspruch genommen, wird sich der Veranstalter bei den Leistungsträgern um eine Erstattung bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um unerhebliche Leistungen handelt. Eigene finanzielle Verpflichtungen sind für den Veranstalter hiermit nicht verbunden.

## GEWÄHRLEISTUNG

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Reiseleistungen so zu erbringen, dass sie die zugesicherten Inhalte haben, dem jeweiligen Reiseland entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert der gebuchten Reise vermindern oder aufheben.

Der Veranstalter gewährleistet die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen und die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen.

Die Haftung des Veranstalters ist gemäß §651h BGB auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen dem Kunden entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit lediglich vermittelten Fremdleistungen, die in der Reiseausschreibung ausdrücklich gekennzeichnet sind, wie Veranstaltungen, Ausflüge usw. Außerdem ist der Veranstalter nicht für Reiseleiter verantwortlich, die mit uns in keinem Dienstvertragsverhältnis stehen.

Ein Schadensersatzanspruch gegen den Veranstalter ist insoweit beschränkt, als aufgrund internationaler Abkommen und/oder gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann.

## MITWIRKUNGSPFLICHT

Der Kunde ist verpflichtet, bei während der Reise auftretenden Leistungsstörungen alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und den entstehenden Schaden so gering wie möglich zu halten, vor allem, den Veranstalter umgehend zu verständigen, damit er Abhilfe veranlassen kann.

Der Auftraggeber ist weiterhin verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der Reiseleitung bzw. der örtlichen Agentur zur Kenntnis zu geben und bei erheblichen Störungen vor Ort eine Niederschrift zu verlangen.

Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so stehen ihm Ansprüche auf Minderung oder Schadensersatz nicht zu. Sämtliche Ansprüche wegen nicht vertragsgerechter Leistungserbringung sowie alle vertraglichen Ansprüche und solche aus positiver Vertragsverletzung muss der Auftraggeber innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Reise bei dem Veranstalter geltend machen.

## UNWIRKSAMKEIT

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vertragsbedingungen zur Folge, vielmehr sind unwirksame Einzelbestimmungen durch vertrags- und gesetzeskonforme Auslegung zu ergänzen.

## GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für Passivprozesse ist Münster.

Stand: Januar 2017